

Bundesgericht und Gewaltentrennung

Abgesehen von Urteilen jüngerer Datums wie beispielsweise dem Eingriff in die Gemeindekompetenz bei Bürgerrechtsgesuchen oder der politischen Einflussnahme auf die eidgenössische Bundesversammlung bei der Beurteilung und Umsetzung einer Initiative (das Bundesgericht ist nicht etwa Verfassungsgericht!) muss auch das Nebengeschäft mit zudem bekanntermassen schlechter Software sauer aufstossen (NZZ 23. 10. 12). Es muss schon erstaunen, dass das Bundesgericht immer häufiger in die Kompetenzen anderer Gewalten eingreift und die Grenzen zwischen öffentlichrechtlichen sowie privatrechtlichen Funktionen verwischt, womit es das Gebot der Gewaltenteilung mit Füßen tritt. Es macht ganz den Anschein, dass gewisse Bundesrichter und Bundesrichterrinnen das erste Semester Jura-Studium wiederholen sollten, wo das Prinzip der Gewaltenteilung gelehrt wird.

*Hans-Jacob Heitz, Männedorf
alt Bundesverwaltungsrichter*